

Interpellation Hartmann-Flawil vom 28. November 2000
(Wortlaut anschliessend)

DNA-Profil: Umsetzung im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. Januar 2001

Peter Hartmann-Flawil erkundigt sich mit einer Interpellation, die er in der Novembersession 2000 eingereicht hat, wie der Kanton St.Gallen mit DNA-Profil-Daten umgeht.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Bundesrat erliess am 31. Mai 2000 die Verordnung über das DNA-Profil-Informationssystem (EDNA-Verordnung, SR 361.1). Diese Verordnung trat am 1. Juli 2000 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2004. Sie bildet die Grundlage, dass der Bund ein Informationssystem führen kann, das zur Identifizierung von Straftätern einen gesamtschweizerischen Vergleich von DNA-Profilen ermöglicht und das dem internationalen Vergleich von DNA-Profilen im Rahmen der Rechtshilfe in Strafsachen dient. Das Informationssystem unterstützt damit die Fahndung nach Straftätern und die Beweisführung in Strafverfahren.

In dieses Informationssystem werden DNA-Profile aufgenommen, die im Zusammenhang mit bestimmten, in Art. 5 der EDNA-Verordnung abschliessend aufgezählten Straftaten erhoben werden (bestimmte strafbare Handlungen gegen Leib und Leben wie vorsätzliche Tötung oder schwere Körperverletzung, gegen das Vermögen wie Diebstahl oder Raub, gegen die Freiheit wie Drohung oder Nötigung, gegen die sexuelle Integrität wie sexuelle Handlungen mit Kindern oder Vergewaltigung, Brandstiftung oder Gefährdungen in verbrecherischer Absicht, strafbare Vorbereitungshandlungen und Beteiligung an einer kriminellen Organisation sowie Geldwäscherei und schwere Fälle von unerlaubtem Betäubungsmittelhandel). Ausgeschlossen ist die Aufnahme von DNA-Profilen von Opfern und tatortberechtigten Personen, deren Spuren von Täterspuren unterschieden werden müssen, sowie von Personen, die bei einer Fahndung nach Straftätern in einer Massenuntersuchung als Täter ausgeschlossen werden konnten.

Die Zuständigkeit für die Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung - einem Tatverdächtigen wird in der Regel ein Wangenschleimhautabstrich (WSA) als Ausgangsmaterial für die DNA-Analyse abgenommen - und für die Spurenauswertung richtet sich nach dem kantonalen Strafprozess- und Polizeirecht. Nach Art. 160 Abs. 1 des Strafprozessgesetzes (sGS 962.1) kann der Untersuchungsrichter die erkennungsdienstliche Behandlung eines Angeeschuldigten anordnen, der eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt wird. Nach Art. 34 des Polizeigesetzes (sGS 451.1) kann die Polizei erkennungsdienstliche Unterlagen beschaffen über Personen, die zu einer Zuchthaus- oder einer unbedingten Gefängnisstrafe verurteilt sind, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens festgenommen oder verhaftet worden sind, deren Identität nicht auf andere Weise feststellbar ist, insbesondere wenn sie unrichtiger Angaben verdächtigt werden, die des Landes verwiesen wurden oder gegen die eine Einreisesperre besteht sowie über Leichen, deren Identität nicht feststeht. Die Voraussetzungen für die Erstellung von DNA-Profilen und deren Aufnahme in das Informationssystem des Bundes sind damit im eidgenössischen und kantonalen Recht eindeutig geregelt.

Die Erfahrungen anderer Staaten haben gezeigt, dass die Aufdeckung von ungeklärten Verbrechen durch DNA-Informationssysteme wesentlich verbessert werden kann. Es sind verschiedene Konstellationen möglich:

- Eine früher erfasste Person begeht später ein Delikt und kann aufgrund einer zurückgelassenen Spur als Täter identifiziert werden; ein Delikt kann aufgrund von auswertbaren Spuren später geklärt werden, weil der Täter in anderem Zusammenhang erkennungsdienstlich behandelt wird;
- ein Delikt mit unbekannter Täterschaft kann dadurch aufgeklärt werden, dass die DNA-Profile von Personen, die wegen einer vergleichbaren Tat verhaftet oder verurteilt werden, später gezielt mit Spuren aus dem offenen Delikt verglichen werden;
- verschiedene Spuren am gleichen Tatort oder gleichartige Spuren an verschiedenen Tatorten ermöglichen die Überführung von Täterbanden oder von Wiederholungstätern.

Deshalb umfasst der Deliktektatalog nach Art. 5 der EDNA-Verordnung nicht nur schwere Delikte. Für eine erfolgreiche Verbrechensbekämpfung ist es wünschbar, dass möglichst viel Datenmaterial ins DNA-Informationssystem Eingang findet. Verschiedene Kapitalverbrechen konnten geklärt werden, nicht weil der Täter erneut in gleicher Weise schwer delinquierte, sondern weil er später ein leichteres Delikt im Sinn der Begleitkriminalität beging und erkennungsdienstlich behandelt wurde. Auch in der Schweiz konnten schon einige schwere Straffälle, z.B. auch ein Tötungsdelikt, geklärt werden, obwohl die DNA-Datenbank erst Mitte des Jahres 2000 eingeführt wurde und sich noch nicht alle Kantone am System beteiligen.

Datenschutz und Datensicherheit werden in der EDNA-Verordnung ausführlich geregelt. Auch durch die praktischen Abläufe wird der Datenschutz bestmöglich gewährleistet: Beim Erkennungsdienst der Kantonspolizei werden im Rahmen von Art. 5 der EDNA-Verordnung WSA-Proben abgenommen. Diese Wattetupferabstriche kommen in eine verschlossene Kartonbox, die mit einer Kennziffer versehen ist. Die verschlossenen Proben werden dem Institut für Rechtsmedizin (IRM), Abteilung Forensische Genetik, übergeben. Jede Probe erhält im Labor eine eigene, fortlaufende Nummer, die für sämtliche weiteren Schritte verwendet wird. Jede Probe wird doppelt analysiert. Bei übereinstimmendem Ergebnis wird das DNA-Profil, eine Buchstaben-Zahlen-Kombination, wieder mit der Kennziffer verknüpft und an die Zentrale Koordinationsstelle beim IRM in Zürich weitergeleitet. Die Koordinationsstelle gibt die Profile in das Informationssystem ein und gleicht sie mit den bereits vorhandenen Profilen ab. Übereinstimmungen werden den Bundesbehörden gemeldet. Diese können die Kennziffer des Profils mit den gespeicherten Personalien verknüpfen und den zuständigen Untersuchungsrichter informieren. Das IRM hat dagegen aufgrund der DNA-Profile keine Möglichkeit eines Rückschlusses auf die erkennungsdienstlich behandelten Personen.

Die WSA werden nach erfolgter Eingabe der DNA-Profile bei der Koordinationsstelle vernichtet. Sind die Voraussetzungen für eine Löschung des DNA-Profils gegeben, wird die Kennziffer eliminiert. Deshalb ist später im IRM eine interne Fallverknüpfung nicht mehr möglich. Ergänzende oder andersartige Untersuchungen sind somit später ausgeschlossen.

Die Fragen des Interpellanten werden wie folgt beantwortet:

1. Vom Erkennungsdienst der Kantonspolizei wurden bis 27. Dezember 2000 insgesamt 237 WSA an das IRM weitergeleitet. Das IRM hat bis zum 19. Dezember 2000 200 DNA-Profile von WSA und 2 DNA-Profile von Spuren aus dem Kanton St.Gallen an die Koordinationsstelle weitergeleitet.
2. Es wird statistisch nicht erfasst bzw. lässt sich aus den erkennungsdienstlichen Unterlagen bei der Kantonspolizei nur mit unverhältnismässigem Aufwand erheben, bei welchen Personen aus welchen Gründen eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgte und wie sich das weitere Verfahren gestaltete. Die Frage kann deshalb nicht beantwortet werden.
3. Nach Art. 15 der EDNA-Verordnung werden DNA-Profile auf Verlangen der auftraggebenden Behörde, nach dem Tod der betroffenen Person und auf Gesuch der betroffenen Person gelöscht. Die auftraggebende Behörde muss die Löschung der erhobenen DNA-Profile anordnen, wenn die betroffene Person im Verlaufe des Verfahrens als Täter ausgeschlos-

sen werden konnte. Auf Gesuch der betroffenen Person wird das DNA-Profil unter anderem gelöscht, wenn das betreffende Verfahren mit einem Freispruch abgeschlossen wurde. Nach Art. 13 Abs. 3 der Verordnung über die elektronische Datenverarbeitung für kriminalpolizeiliche Register (sGS 451.12) melden die Untersuchungsorgane der Polizei die Tatsachen, welche die Löschung der registrierten Daten begründen. Nach Ziff. 1.10.13 der Weisungen und Anleitungen der Staatsanwaltschaft für die Untersuchungsorgane sind Nichteintretens-, definitive Einstellungs- und Aufhebungsverfügungen sowie gerichtliche Freisprüche dem Polizeikommando lückenlos zur Kenntnis zu bringen.

In den knapp sechs Monaten seit Einführung des Informationssystems bis zum Stichtag im Dezember 2000 erfolgten von den Strafverfolgungsbehörden keine entsprechenden Meldungen.

4. Vor dem Aufbau der Datenbank erstellte DNA-Profile wurden bisher nur in einigen wenigen Fällen jeweils im Auftrag des Untersuchungsrichters eingegeben zur Abklärung von Serielikten und bei konkretem Tatverdacht. Auch in Zukunft wird die nachträgliche Eingabe von DNA-Profilen nur im Auftrag eines Untersuchungsrichters erfolgen. In der Regel müssen solche Spuren ohnehin erneut untersucht werden, da für die Eingabe eines DNA-Profils in die Datenbank zusätzliche Analysen erforderlich sind, die früher noch nicht gemacht wurden.

23. Januar 2001

Wortlaut der Interpellation 51.00.90

Interpellation Hartmann-Flawil (28 Mitunterzeichnende):
«DNA-Profil: Wie weit geht die aktuelle Umsetzung im Kanton St.Gallen?»

Der Bundesrat schuf für die rasche Einführung eines gesamtschweizerischen DNA-Informationssystems eine Übergangsregelung. Damit wollte er die Zeit überbrücken, bis das Parlament das notwendige Gesetz verabschiedet. Die Botschaft an das Parlament wurde unterdessen veröffentlicht und wird in den kommenden Monaten sicher für Gesprächsstoff sorgen.

Im Kanton St.Gallen werden im Rahmen des Budgets 2001 unter dem Titel «Medizinische Fremdleistungen» Mehraufwände infolge Einführung eines Informationssystems auf Basis von DNA-Analysen bewilligt. Auch wenn mit der Übergangsregelung die rechtlichen Grundlagen anscheinend vorhanden sind, drängen sich Fragen zum st.gallischen Umgang mit dem aus Gründen des Datenschutzes sehr sensiblen Informationssystem auf:

1. Wie viele DNA-Profil-Daten wurden bis heute aufgrund von Meldungen aus dem Kanton St.Gallen im Informationssystem registriert?
2. Wieviele der erfassten Profile betrafen Personen, gegen die nur ein polizeilicher Verdacht existierte, gegen wieviele wurde eine Strafuntersuchung eingeleitet, wieviele wurden angeklagt und rechtskräftig verurteilt? Um was für Delikte handelt es sich dabei?
3. Hat die Kantonspolizei bei Personen, gegen die die Ermittlungen eingestellt oder die freigesprochen wurden, eine Löschung der Daten beantragt?
4. Wurden die vor dem Aufbau der Datenbank erstellten DNA-Profile ins Informationssystem eingegeben?»

28. November 2000